



An alle
allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen sowie Studienseminare
im Bereich
der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Hannover,
15.10.2020

**Rundverfügung Nr. 25 / 2020 –
Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung über Maßnahmen gegen
die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Ver-
ordnung) vom 7.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346)**

hier: Informationspflicht und Schulfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

**A. Informationspflicht der Schule gegenüber der Schulöffentlichkeit bei einer Infektionsschutz-
maßnahme des Gesundheitsamtes**

Die staatliche Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes erfordert es, dass die Schule die Schulöffentlichkeit (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Personal des Schulträgers pp.) unverzüglich in geeigneter Weise informiert, sobald das örtliche Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz an der Schule verhängt. Die Schule genügt ihrer Informationspflicht dadurch, dass sie die entsprechende Information – ohne Nennung personenbezogener Daten – auf ihrer Schulhomepage veröffentlicht.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden dringend gebeten, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

B. Schulfahrten

**1. Schulfahrten im Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb), § 13 Abs. 1 Niedersächsische
Corona-Maßnahmen-Verordnung).**

Schulfahrten dürfen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn durch die Schule gewährleistet werden kann, dass die allgemeinen Hygieneregeln uneingeschränkt gewährleistet werden können.

Buchungen in Regionen/Orte, die zum Zeitpunkt der Buchung RKI-Risikogebiet sind, dürfen nicht gebucht und nicht durchgeführt werden.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens und der unsicheren Lage wird den Schulen in öffentlicher Trägerschaft bis auf Weiteres dringend empfohlen, von der Planung und Buchung von Schulfahrten ins In- und Ausland abzusehen.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden dringend gebeten, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

2. Schulfahrten im Szenario B (Wechselmodell), § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung)

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung sind im Szenario B Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, für die Dauer der Anordnung des Wechselmodells durch das zuständige Gesundheitsamt untersagt. Schulfahrten in diesem Sinne sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

3. Schulfahrten im Szenario C (Lock-down), § 13 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung)

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung sind im Szenario C Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen untersagt. Schulfahrten in diesem Sinne sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)